

Bleibendes hinterlassen: Die Stiftung als Erbin

FORUM 2 auf dem 3. Nürnberger Stiftertag

Dr. Stefan Fritz, Sandra Bürke

Nürnberg, 27. September 2013

Die Stiftung von Todes wegen

Allgemeines

- **Früher:** Häufigste Form der Stiftungsgründung durch Privatleute
- **Heute:** Tendenz zur lebzeitigen Gründung, aber mehr Vermögende ohne Nachkommen.
- **Eigene Regelung** in § 83 BGB: Fingiert Existenz der Stiftung zum Erbfall
- **Prominente Fälle:**
 - **Alfred Nobel:** *«Mit meinem verbleibenden realisierbaren Vermögen soll auf folgende Weise verfahren werden: das Kapital, das von den Nachlassverwaltern in sichere Wertpapiere realisiert wurde, soll einen Fonds bilden, dessen Zinsen jährlich als Preis an diejenigen ausgeteilt werden sollen, die im vergangenen Jahr der Menschheit den größten Nutzen erbracht haben.»¹*
 - **Joachim Herz:** *«Sein plötzlicher Tod hat es ihm nicht mehr ermöglicht, zu Lebzeiten die Grundlagen für die gemeinnützige Tätigkeit seiner Stiftung zu legen. Der Stifter hat aber durch sein Testament sowie seine Vorstellungen und Überzeugungen die Themen- und Betätigungsfelder der Stiftung vorgegeben.»²*
 - **Warren Buffet:** *«Ich will meinen Kindern so viel geben, damit sie alles tun können. Aber nur so viel, dass sie nicht meinen, gar nichts mehr machen zu müssen.»³*

¹ Quelle: Wikipedia

² Quelle: Joachim Herz Stiftung

³ Quelle: finews vom 22.08.2013

Übersicht

Vor- und Nachteile der Stiftung von Todes wegen

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle lebzeitige Verfügbarkeit des Vermögens beim Stifter ■ Keine Belastung des Stifters mit administrativen Tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höheres Misserfolgsrisiko bei der Errichtung ■ Höhere Kosten bei der Errichtung ■ Keine Originäre Prägung der Stiftungstätigkeit durch den Stifter ■ Einkommensteuerliche Vorteile bleiben ungenutzt.

■ **"Anstiftung" als häufige Lösung:**

- Errichtung einer gering dotierten Stiftung zu Lebzeiten
- Zustiftung des übrigen Vermögens von Todes wegen

Alternativen zur "klassischen" Stiftung von Todes wegen

Form der Zuwendung an gemeinnützige Organisation	Bedeutung
Spende	Empfänger darf (und muss) den zugewandten Betrag zeitnah für den Zweck einsetzen. Bei Spende an eine Stiftung sollte Spendencharakter ausdrücklich klargestellt werden.
Zustiftung	Zuwendung fließt in den Grundstock einer bereits bestehenden Stiftung.
Treuhandstiftung (=unselbstständige Stiftung)	Empfänger ist der Treuhänder, der das Vermögen satzungsmäßig verwenden muss. Keine behördliche Aufsicht.
Verbrauchsstiftung	Die Stiftung darf nicht nur über die Erträge, sondern auch über das Vermögen verfügen. Mindestbestandsdauer: 10 Jahre. Eingeschränkte Steuerbegünstigung.
Lebzeitige Gemeinschaftsstiftung	Mehrere Stifter tun sich zusammen. Beispiel: Bürgerstiftung

Die Stiftung im Erbfall

Mögliche Formen der Begünstigung

Stellung der Stiftung	Bedeutung
Auflagenbegünstigte	Erben oder Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, der Stiftung etwas zuzuwenden. Die Stiftung hat aber keinen eigenen Anspruch gegen die Erben.
Vermächtnisnehmerin	Stiftung wird nicht Erbin, hat aber einen Anspruch gegen die Erben auf Übertragung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Immobilie, Kunst) oder einer Geldsumme.
Ersatzerbin	Stiftung wird nur dann Erbin, wenn ein anderer Erbe (z.B. einziges Kind) vorverstirbt oder ausschlägt.
Nacherbin	Die Stiftung wird Erbin, nachdem zunächst ein anderer (z.B. Ehepartner) Vorerbe geworden ist. Sie erbt dann den restlichen Nachlass.
Miterbin	Stiftung erbt gemeinsam mit anderen (z.B. Verwandten) und ist mit ihrer Erbquote an der Erbgemeinschaft beteiligt.
Alleinerbin	Stiftung ist einzige Erbin. Eventuelle Auflagen oder Vermächtnisse zu Gunsten Dritter hat sie auszuführen.

Stiftung von Todes wegen

Vorüberlegungen

■ Zwecksetzung:

- Welche Vision hat der/die Stifter/in, welche Mission hat die Stiftung?
- So konkret wie nötig, weit wie möglich.
- Welche Prioritäten haben mehrere Zwecke untereinander?

■ Vermögensausstattung/wirtschaftliche Tragfähigkeit:

- Welche Summe muss mindestens vorhanden sein, um die Kosten der Zweckverwirklichung und der Verwaltung bei realistischen Renditen langfristig zu tragen?
- Welche Vermögenswerten dürften umgeschichtet, welche sollen langfristig erhalten bleiben?

■ Organbesetzung:

- Welche Organstruktur ist Zwecksetzung und Vermögensausstattung angemessen?
 - Welche Anforderungen sind an die Organmitglieder zu stellen? Sind sowohl Expertise für den Stiftungszweck als auch für die Verwaltung im Vorstand vertreten?
 - Bleibt die Stiftung auch bei Ausfall einzelner Organmitglieder handlungsfähig?
 - Wie lässt sich die Nachbesetzung vakanter Organpositionen langfristig organisieren?
-

Stiftung von Todes wegen Umsetzung

- Testament (handschriftlich oder notariell) oder Erbvertrag (nur notariell)
 - Inhalte: Komplette Satzung nicht unbedingt erforderlich, aber wesentliche Punkte:
 - Name,
 - Sitz,
 - Zweck,
 - Vermögen,
 - Bildung des Vorstands.
 - Anordnung der Testamentsvollstreckung mit klarer Kostenregelung und ggf. Befugnis zur Satzungsänderung
 - Möglichst viele Anhaltspunkte für den Stifterwillen, z.B. Beschreibung der Motive im Testament oder in der Präambel der Stiftungssatzung
 - Ggf. notarielle Pflichtteilsverzichte der Pflichtteilsberechtigten
-

Grenzen der Testierfreiheit: Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht

Voraussetzungen

- **Pflichtteilsberechtigte Personen:**
 - Ehe- und eingetragener Lebenspartner
 - Kinder, sowie Enkel oder Urenkel, wenn Zwischengeneration(en) vorverstorben
 - Eltern, sofern sie gesetzliche Erben sind

(Zu-)Stiftungen von Todes wegen

- **Pflichtteilsanspruch**
 - Beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
 - Sofort fälliger Geldzahlungsanspruch
 - Kann bis zu drei Jahre nach Erbfall geltend gemacht werden
 - Berechnung nach Verkehrswerten

Lebzeitige (Zu-)Stiftungen

- **Pflichtteilsergänzungsanspruch**
 - Bemessung wie Pflichtteilsanspruch
 - Reduziert sich in jedem vollen Jahr zwischen Zu-/Stiftung und Erbfall um 10 % bis auf 0

Die nachträgliche Stiftung

Voraussetzungen

- Errichtung durch die Erben
 - innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall
 - aus dem Nachlass
-

Folgen

- Wegfall der Erbschaftsteuer
 - für die eingebrachten Nachlassteile
 - Ggf. Erstattung bereits gezahlter Erbschaftsteuer
 - Auf diese Weise Progressionsoptimierung möglich
-
- Keine einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit beim Stifter, soweit erbschaftsteuerliche Vorteile in Anspruch genommen

Vielen Dank für Ihr Interesse



Dr. Stefan Fritz

Leiter Stiftungsmanagement
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

Tel.: +49 (0) 89/378-24181

Mobil: +49 (0) 172 / 8338952

Fax: +49 (0) 89/378-3324181

Stefan.Fritz@unicreditgroup.de



Sandra Bührke

Erb- und Stiftungsmanagerin
Lorenzer Platz 21
90402 Nürnberg, Deutschland

Tel.: +49 (0) 911/2164-1014

Mobil: +49 (0) 151 / 42663402

Fax: +49 (0) 911/2164-1608

Sandra.Buehrke@unicreditgroup.de

Neu und exklusiv für Stiftungen
im HypoVereinsbank Private
Banking:

Der Private Banking Stiftungsbrief.

- Stiftungsthemen im Fokus
- Marktinformationen
- Investmentlösungen für Stiftungen
- Aus der Stiftungswelt

Quartalsweise. Kostenlos.